



14. Sitzung vom 25. Juni 2018, Geschäft Nr. 219 auf Seite 461 im Protokoll  
**des Gemeinderates**

**219 30.10.1 Signalisationen  
Fahrverbot Chliweidlistrasse, Grossacherweg, Im Rohr (Rohrstrasse),  
Gossauerstrasse (Seite Esslingen), Esslingen / Antrag an Kantonspolizei**

### **Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 20. Februar 2018 ersucht Christoph Sahli, Rohr 7a, 8133 Esslingen um Prüfung eines Fahrverbotes mit Zubringerdienst im Rohr sowie Bächlsrüti. Ebenso merkte er an, dass am Anfang der Flurstrasse in Niederesslingen ein Fahrverbot angebracht ist, dieses jedoch auf der Gegenseite fehlt.

Das Schreiben wurde zum Anlass genommen, die gesamte Situation in diesem Gebiet zu prüfen.

### **Rechtliches**

Gemäss der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001, § 4, Abs. 2 ist für dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen die Kantonspolizei, auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde, zuständig.

### **Erwägungen**

Es fand eine Vorortbegehung mit der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei (VTA) statt. Diese hat ergeben, dass es sinnvoll wäre, das bestehende Fahrverbot Chliweidlistrasse, welches zur Zeit nur von Seite Esslingen signalisiert ist, an die neuen Begebenheiten anzupassen. Das Fahrverbot ist aktuell nicht verfügt. Damit der Schleichverkehr auf der Rohrstrasse offiziell eingedämmt werden kann, benötigt es eine Anpassung des Fahrverbotes auf der Chliweidlistrasse, dem Grossacherweg, der Rohrstrasse und der Chliweidlistrasse (Gemeindegebiet Grüningen). Das Fahrverbot wurde mit der Gemeinde Grüningen abgesprochen.

Bei dem Fahrverbot handelt es sich um das Signal 2.13, zweiteiliges Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder mit Zubringer gestattet.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Der Gemeinderat beantragt der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, das Anbringen neuer respektive das Verfügen der Fahrverbote im Sinne der Erwägungen.
2. Die Kosten von Fr. 1'000.00 (inkl. MwSt.) für die Fahrverbotstafeln inklusive Ständer und Fundamente, gehen zu Lasten von Konto Nr. 1.620.3141.03. Der Zusatzkredit geht zu Lasten der freien Limite gemäss Art. 24, Abs. 1, Ziff. 4 der Gemeindeordnung.
3. Nach Eintreffen der Verfügung der Kantonspolizei Zürich werden die neuen Signalisationen publiziert. Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Werkhof, in Absprache mit der Gemeindepolizei, mit dem Anbringen der Signalisation beauftragt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.



5. Mitteilung an:

Präsidiales

- Kantonspolizei Zürich, Ulrich Pfister, Verkehrstechnische Abteilung, Nordstrasse 44, 8021 Zürich, als Antrag
- Gruppenleiterin Sicherheit, zum Vollzug von Ziff. 3
- Werkhof, zum Vollzug von Ziff. 3, nach Ablauf der Rekursfrist
- Gemeindepolizei, zur Kenntnis
- Bauamt, zur Kenntnis
- Leiter Infrastruktur, zur Kenntnis
- 30.10.1

sze

8132 Egg

Versand: **02. Juli 2018**

**Gemeinderat Egg**

Der Präsident:

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber:

Tobias Zerobin